

# **Satzung über die Verleihung von Ehrenwürden und Ehrentitel an der Technischen Hochschule Deggendorf**

**Vom 02.04.2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist und § 23 Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung zur Verleihung von Ehrenwürden und Ehrentitel:

## **Inhalt**

Präambel.....	1
§ 1 Ehrenwürden und Ehrentitel.....	2
§ 2 Ehrensensatorin oder Ehrensensator.....	2
§ 3 Ehrenmitglied.....	2
§ 4 Distinguished Research Fellow.....	2
§ 5 Verleihung und Entziehung sowie Aberkennung.....	3
§ 6 Rechtsstellung der Geehrten.....	4
§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	4

## **Präambel**

<sup>1</sup>Die Technische Hochschule Deggendorf möchte durch die Verleihung von Ehrenwürden und Ehrentitel die Innovationskraft sowie die Gemeinschaft der Hochschule stärken. <sup>2</sup>Sie verleiht Ehrenwürden und Ehrentitel an Personen, die sich um die Technische Hochschule Deggendorf in besonderem Maße verdient gemacht, sich ihr in besonderer Weise verbunden gezeigt oder ihre Weiterentwicklung maßgeblich beeinflusst haben.

## **§ 1 Ehrenwürden und Ehrentitel**

<sup>1</sup>Die Technische Hochschule Deggendorf verleiht folgende Ehrenwürden und Ehrentitel:

- a) die Würde der Ehrensenatorin oder des Ehrensenators,
- b) die Würde des Ehrenmitglieds,
- c) den Ehrentitel Distinguished Research Fellow,
- d) die Honorarprofessur.

<sup>2</sup>Die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren wird in Art. 68 BayHIG und in der Leitlinie für qualitätsgesicherte Berufungsverfahren geregelt und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Satzung.

## **§ 2 Ehrensenatorin oder Ehrensenator**

<sup>1</sup>Die Technische Hochschule Deggendorf kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Hochschule verdient gemacht haben, und von denen erwartet werden darf, dass sie dies auch in Zukunft tun werden, die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators verleihen. <sup>2</sup>Mitgliedern der Hochschule kann die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators nur verliehen werden, wenn diese entpflichtet und im Ruhestand befindlich sind und ihre Verdienste um die Hochschule in äußerst großem Maße über die Erfüllung ihrer Dienstpflichten hinausgehen. <sup>3</sup>Vorschlagsberechtigt ist die Präsidentin oder der Präsident der Technischen Hochschule Deggendorf.

## **§ 3 Ehrenmitglied**

<sup>1</sup>Die Technische Hochschule Deggendorf kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich den Anliegen der Hochschule in besonderer Weise verbunden gezeigt haben, die Würde eines Ehrenmitglieds verleihen. <sup>2</sup>Mitgliedern der Hochschule kann die Ehrenmitgliedschaft nur verliehen werden, wenn diese entpflichtet und im Ruhestand befindlich sind und ihre Verdienste um die Hochschule wesentlich über die Erfüllung ihrer Dienstpflichten hinausgehen. <sup>3</sup>Vorschlagsberechtigt ist die Präsidentin oder der Präsident der Technischen Hochschule Deggendorf.

## **§ 4 Distinguished Research Fellow**

(1) Der Titel „Distinguished Research Fellow“ wird auf Vorschlag der Hochschulleitung durch

Beschluss des Senats an Professorinnen und Professoren der Technischen Hochschule Deggendorf verliehen.

- (2) <sup>1</sup>Die Technische Hochschule Deggendorf kann den Titel an Professorinnen und Professoren verleihen, die eigene wissenschaftliche Arbeiten, belegt durch international begutachtete Publikationen (peer reviewed) mit einem hohen Impact-Faktor - in der Regel mindestens 40 THD-Publikationen - und einer anhaltend hohen Zahl an Zitierungen der wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen können. <sup>2</sup>Maßgeblich ist, dass durch die hohe Anzahl an bedeutenden Publikationen und hohen Zitationsraten ein wesentlicher Beitrag zur wissenschaftlichen Profilbildung der Technischen Hochschule Deggendorf geleistet wird.

<sup>3</sup>Zusätzlich kann berücksichtigt werden, dass die Professorinnen und Professoren

- a) besondere Verdienste um die wissenschaftliche Außendarstellung der Technischen Hochschule Deggendorf bei international renommierten Zeitschriften und Konferenzen oder
- b) bei der Mitarbeit in Editorial Boards und bei der Wahrnehmung einer Vorsitzenden-Rolle bei einer Konferenz (Symposium Chair) oder
- c) besondere Verdienste um den Aufbau einer Forschungsinfrastruktur, insbesondere durch eingeworbene Drittmittel und DFG-Großgeräteanträge und durch den Aufbau von Forschungsinstituten und Arbeitsgruppen oder
- d) besondere Verdienste um die wissenschaftliche Ausbildung, durch Initiierung und Betreuung bis zum erfolgreichen Abschluss von mindestens vier Promotionsverfahren

aufweisen können.

## **§ 5 Verleihung und Entziehung sowie Aberkennung**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident verleiht die Ehrenwürden und Ehrentitel in einem angemessenen Rahmen.
- (2) Der Senat kann die Verleihung der Würde der Ehrensatorin und des Ehrensators sowie des Ehrenmitglieds widerrufen, wenn sich nachträglich die Unwürdigkeit der Geehrten oder des Geehrten herausstellt oder wenn sie oder er sich durch ihr oder sein späteres

Verhalten als unwürdig erweist.

- (3) Der Senat kann den Ehrentitel Distinguished Research Fellow aberkennen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorlagen.

## **§ 6 Rechtsstellung der Geehrten**

- (1) Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind Mitglieder der Technischen Hochschule Deggendorf und haben das Recht, die Bezeichnung „Ehrensensatorin der Technischen Hochschule Deggendorf“ oder „Ehrensensator der Technischen Hochschule Deggendorf“ zu führen.
- (2) Ehrenmitglieder sind Mitglieder der Technischen Hochschule Deggendorf und haben das Recht, die Bezeichnung „Ehrenmitglied der Technischen Hochschule Deggendorf“ zu führen.
- (3) Distinguished Research Fellows sind Mitglieder der Technischen Hochschule Deggendorf und haben das Recht, die Bezeichnung „Distinguished Research Fellow der Technischen Hochschule Deggendorf“ zu führen.
- (4) <sup>1</sup>Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenmitglieder nehmen nicht an den Wahlen zu den Organen der Technischen Hochschule Deggendorf teil. <sup>2</sup>Distinguished Research Fellows nehmen, solange sie nicht entpflichtet und im Ruhestand befindlich sind, an den Wahlen zu den Organen der Technischen Hochschule Deggendorf teil.

## **§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

- (1) Die Satzung tritt am 02. April.2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinie für Ehrungen für Verdienste um die Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 17. Oktober 2012, die mit Erlass dieser Satzung aufgehoben wird.
- (2) Die bis zu diesem Zeitpunkt verliehenen Ehrenwürden und Ehrentitel bleiben bestehen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 19.03.2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 02.04.2025 (Az: O-406).

gez.

Prof. Waldemar Berg

Präsident

Die Satzung über die Verleihung von Ehrenwürden und Ehrentitel an der Technischen Hochschule Deggendorf wurde am 02.04.2025 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.04.2025 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.04.2025.